

BGE 101 IV 177

Bundesgericht (BGE), 1975-06-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_101 IV 177](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_101_IV_177)

FR: ATF 101 IV 177

IT: DTF 101 IV 177

Regeste

Regeste Verbotener Nachrichtendienst. 1. Zuständigkeit. Einrichten und Betreiben eines verbotenen Nachrichtendienstes; Zweck des Verbotes. Mittäterschaft, fortgesetzte Delikte (Erw. I). 2. Militärischer Nachrichtendienst zum Nachteil fremder Staaten (Art. 301 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) und der Schweiz (Art. 274 Ziff. 1 StGB); politischer Nachrichtendienst gegen die Schweiz und ihre Einwohner (Art. 272 StGB); wirtschaftlicher Nachrichtendienst, Verhältnis zwischen Art. 273 Abs. 1 und 2 StGB. Schwere Fälle verbotenen Nachrichtendienstes. Verletzung von Geschäftsgeheimnissen, Verhältnis zwischen Art. 162 und 273 StGB (Erw. II/1-5). 3. Urkundendelikte (Art. 251-253 StGB), Wahlfälschungen (Art. 282 Ziff. 1 StGB) und Widerhandlungen gegen das TVG (Art. 42 Abs. 1 lit. a) und gegen das ANAG (Art. 23 Abs. 1), die zur Tarnung eines verbotenen Nachrichtendienstes oder bei dessen Betreiben begangen wurden (Erw. II/6 und 7). 4. Betrug (Art. 148 StGB): Unrechtmässige Bereicherung als unerwünschte Nebenfolge eines verbotenen Nachrichtendienstes (Erw. II/8)? 5. Strafzumessung (Art. 63 und 68 StGB). Anrechnung der Untersuchungshaft (Art. 69 StGB). Landesverweisung (Art. 55 StGB). Einziehung von Gegenständen (Art. 58 StGB) und Verfall von Zuwendungen (Art. 59 StGB), die zur Begehung strafbarer Handlungen bestimmt waren oder diese fördern sollten (Erw. III).

Erwägungen

E. 1

Hans Wolf wird von der Anklage des Betruges, angeblich begangen zum Nachteil der Firma Sulzer, freigesprochen.

E. 2

Gisela Wolf wird im Falle der sog. Grossaufträge von der Anklage der versuchten Verletzung von Geschäftsgeheimnissen freigesprochen.

E. 3

Hans und Gisela Wolf werden schuldig erklärt: a) der fortgesetzten, teilweise versuchten, teilweise vollendeten Verletzung von Geschäftsgeheimnissen im Sinne von Art. 162 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 und 22 Abs. 1 StGB; b) der fortgesetzten Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 und 2 StGB ; c) der fortgesetzten Erschleichung von falschen Beurkundungen im Sinne von Art. 253 Abs. 1 StGB ; d) des fortgesetzten politischen Nachrichtendienstes im Sinne von Art. 272 Ziff. 1 Abs. 1 sowie Ziff. 2 StGB ; e) des fortgesetzten, teilweise versuchten, teilweise vollendeten Wirtschaftlichen Nachrichtendienstes im Sinne von Art. 273 Abs. 2 bzw. 1 und 3 StGB; f) des fortgesetzten militärischen Nachrichtendienstes im Sinne von Art. 274 Ziff. 1 Abs. 1 und 4 StGB ; g) der fortgesetzten Wahlfälschung im Sinne von Art. 282 Ziff. 1 Abs. 2 StGB ; h) des fortgesetzten Nachrichtendienstes gegen fremde Staaten im Sinne von Art. 301 Ziff.

1 Abs. 1 StGB ; i) der fortgesetzten Widerhandlung gegen Art. 42 Abs. 1 lit. a TVG ; k) der fortgesetzten Widerhandlung gegen Art. 23 Abs. 1 Satz 4 ANAG .

E. 4

Hans und Gisela Wolf werden zu je sieben Jahren Zuchthaus, unter Anrechnung von 648 Tagen Untersuchungshaft, sowie zu fünfzehn Jahren Landesverweisung verurteilt.

E. 5

Die im Verfahren beschlagnahmten Beweisgegenstände gemäss den Verzeichnissen A 3/25 und 25a werden eingezogen. BGE 101 IV 177 S. 213

E. 6

Die bei der Bank für Handel und Effekten in Zürich auf Konto Nr. 10775 bestehenden Guthaben von Fr. 10'907.-- und DM 7'585.-- nebst Zinsen sowie das beim Schweizerischen Bankverein in Winterthur auf Konto 728.028 bestehende Guthaben von Fr. 5'000.-- nebst Zins werden als der Schweizerischen Eidgenossenschaft verfallen erklärt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.